

Kosten- und Leistungsrechnung Skyguide

Das Wesentliche in Kürze

Der Bund entschädigt Skyguide jährlich mit rund 70 Millionen Franken für Flugsicherungsdienste im grenznahen Ausland und für die defizitäre Flugsicherung auf den Regionalflugplätzen. Für die Flugsicherung der Luftwaffe verrechnet Skyguide basierend auf einer Leistungsvereinbarung dem Bund weitere rund 35 Millionen Franken.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat im Rahmen dieser Prüfung die korrekte Ertrags- und Kostenzuweisung mittels einer Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) untersucht. Die Prüfziele waren dabei die Untersuchung der korrekten Belastung der direkten Kosten, aber vor allem auch die Umlagen von indirekten Kosten. Die EFK ging insbesondere der Frage nach, ob den Kostenträgern "Regionalflugplätze" und "Militär" ungerechtfertigte Kosten belastet werden und ob die Kostenzuweisung verursachergerecht, transparent und akkurat erfolgte. Damit soll sichergestellt werden, dass keine unerlaubten Quersubventionen existieren. Ausserdem wurde die Korrektheit der Flugsicherungsrechnung 2014 geprüft. Sämtliche Prüfziele konnten erreicht werden.

Es besteht eine Quersubvention von 5,8 Millionen Franken (2014) von den Landesflughäfen (Kategorie I) an die Regionalflugplätze (Kategorie II). Sie ist gesetzlich vorgesehen und läuft im nächsten Jahr aus. Ausserdem existieren drei Ausnahmen, bei welchen Kosten nicht verursachergerecht umgelegt werden. Sie entlasten jedoch die subventionierten Bereiche und das Militär und sind sowohl durch die Aufsichtsbehörde (Bundesamt für Zivilluftfahrt, BAZL) als auch durch den Verwaltungsrat der Skyguide genehmigt. Die EFK stellt fest, dass die Kostenverteilung sehr detailgetreu und verursachergerecht erfolgt. Die Prüfung der Umlagen und direkten Kostenzuweisungen sämtlicher Service Centers und Business Units ergeben keinerlei negative Feststellungen. Die durch eine hohe Komplexität und Detailgenauigkeit getriebene KLR bildet die Realität der Leistungserbringung akkurat ab. Die Kompetenz der involvierten Mitarbeitenden und eine Reihe von wirksamen Kontrollmassnahmen stellen sicher, dass die KLR keine Fehler aufweist. Lediglich die Nachvollziehbarkeit von Mutationen (Umlageschlüssel) ist aufgrund der Excel-basierten KLR und dem Fehlen einer zentralisierten Dokumentation nicht vollständig gegeben. Die EFK empfiehlt deshalb bei der geplanten Migration der KLR auf SAP, die Nachvollziehbarkeit der Mutationen zu gewährleisten.

Sowohl die Entschädigung für Ertragsausfälle im Ausland als auch jene der Abgeltung für die Flugsicherung der Regionalflugplätze sind ordnungsgemäss, vollständig und nachvollziehbar. Die Prüfung der Flugsicherungsrechnung als Produkt der KLR kann aufgrund der vorgenommenen Prüfungshandlungen ebenfalls bestätigt werden. Schliesslich kann bestätigt werden, dass dem Militär keine zu hohen Kosten belastet werden.

Wenngleich die rechnerische Ermittlung der Höhe der Abgeltung der Regionalflugplätze Kat II nicht infrage gestellt wird, so bleiben doch Zweifel am Zustandekommen des Defizites und dessen Deckung durch den Bund. Nach dem Wegfall der bisher gesetzlich zulässigen Quersubvention durch die Flughäfen der Kategorie I an die Regionalflugplätze Kat II, wird das Defizit, welches durch den Bund zu decken ist, noch höher ausfallen. Die Frage der Ausfinanzierung der



Ertragslücke bei den Regionalflughäfen ab dem kommenden Geschäftsjahr bleibt offen. Die Verluste auf den Regionalflugplätzen entstehen primär deshalb, weil sich die Start- und Landegebühren und damit auch die Flugsicherungskosten aus dem Produkt von Tarif und Gewicht eines Flugzeugs errechnen. Aufgrund der nicht kostendeckenden Tarife sind die Erträge auf den Regionalflugplätzen, getrieben durch die Leichtfliegerei und Ausbildungsflüge, um ein Vielfaches zu tief. Eine Tarifierhöhung oder Einschränkungen bei der Flugsicherung würden die Abgeltung und damit die Kosten für den Bund massgeblich reduzieren.